

Was kostet die Auskunft?

Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis (Amtsblatt vom 12.04.2007 S. 834) erhoben. Bundesweit machen die Behörden von der Festsetzung der Gebühren zurückhaltend Gebrauch. Lassen Sie sich die voraussichtlichen Kosten vorher berechnen.

Was kann ich unternehmen, wenn die Behörde meinen Antrag abgelehnt hat?

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang durch die Behörde sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich.

Daneben können Sie sich auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland wenden. Diese kann die Behörden zu einer Stellungnahme auffordern, vermittelnd wirken und bei einem Verstoß gegen das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hinwirken.



Haben Sie weitere Fragen?

Wenn Sie Interesse an weitergehenden Informationen zum Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz haben, können Sie sich jederzeit an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Herausgeber:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Str. 12 | 66111 Saarbrücken
Postfach 102631 | 66026 Saarbrücken

Tel.: 0681/94781-0 | Fax: 0681/94781-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de
URL: www.datenschutz.saarland.de

Geht es um Informationen anderer Bundesländer, können Sie bei dem jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz nachfragen, da noch nicht alle Bundesländer über Informationsfreiheitsgesetze verfügen. Eine Auflistung der Landesbeauftragten der übrigen Bundesländer finden Sie auf unserem Internetportal unter:

www.datenschutz.saarland.de

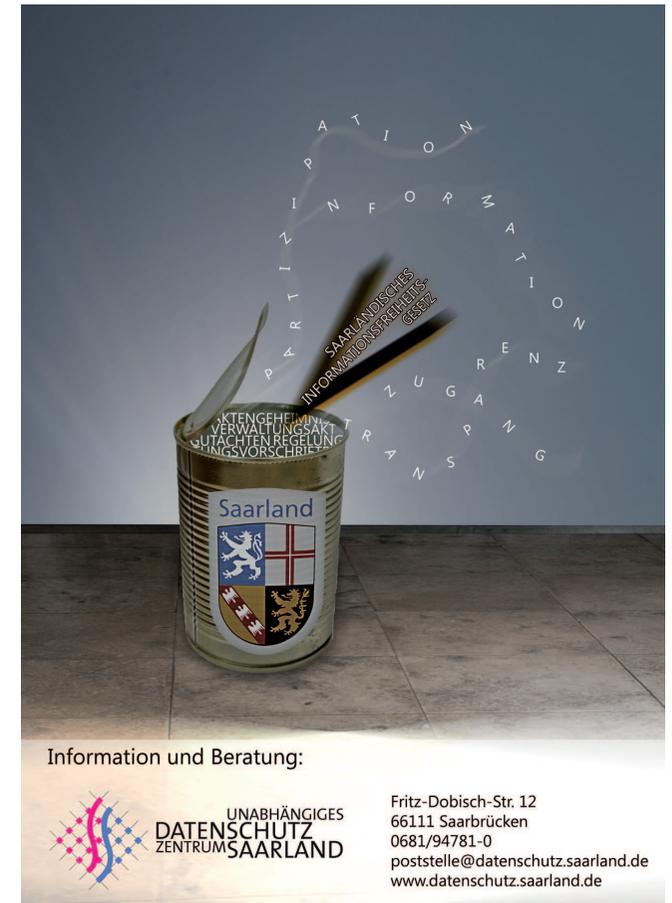
Soweit es um Informationen der Bundesbehörden geht, wenden Sie sich bitte direkt an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Tel.: 0228/997799-0 | Fax: 0228/997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
URL: www.bfdi.bund.de

Stand: November 2012

Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)

Mehr Transparenz in der Verwaltung



Information und Beratung:



UNABHÄNGIGES
DATENSCHUTZ
ZENTRUM SAARLAND

Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
0681/94781-0
poststelle@datenschutz.saarland.de
www.datenschutz.saarland.de

Informationen über die Grundzüge des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG)

Das Gesetz ermöglicht im Saarland den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Damit soll zusätzliches Vertrauen in Staat und Verwaltung geschaffen und das Verwaltungshandeln nachvollziehbar gemacht werden.

Welche Informationen kann ich bekommen?

Das Gesetz erfasst grundsätzlich alle amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Landes sowie saarländischer Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, sowohl digitale Daten als auch Schriftstücke. Ausgenommen sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs sind.

Wer hat ein Informationszugangsrecht?

Der Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht für jedermann, unabhängig von seinem Wohnsitz und seiner Staatsangehörigkeit, also auch für juristische Personen des Privatrechts und Verbände.

An wen muss der Antrag gerichtet werden?

Ansprechpartner ist die Behörde, die über die begehrten Informationen verfügt.

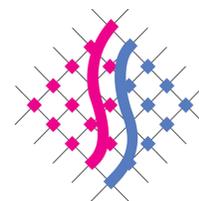
Der Antrag kann sich nur gegen Behörden richten. Wenn private Firmen im Auftrag einer Behörde deren Aufgaben wahrnehmen, muss der Antrag an die Behörde gerichtet werden, die den Auftrag vergeben hat.

Gibt es eine vorgeschriebene Form für den Antrag?

Nein, der Antrag kann formlos gestellt werden.

Muss man den Antrag begründen?

Generell muss man einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz weder begründen noch muss man Betroffener sein. Betrifft der Antrag allerdings personenbezogene Daten, Urheberrechte bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, bedarf es einer besonderen Begründung.



UNABHÄNGIGES
DATENSCHUTZ
ZENTRUM SAARLAND

Wer entscheidet über die Form des Informationszugangs?

Solange keine wichtigen Gründe entgegenstehen, muss die Behörde die vom Antragsteller gewählte Form des Zugangs gewähren, sei es durch Akteneinsicht, Übersendung von Aktenauszügen als Kopie oder durch mündliche oder schriftliche Auskunft.

Wie lange dauert es, bis ich die Informationen bekomme?

Die Informationen sind dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen, jedenfalls innerhalb eines Monats.

Wann darf der Zugang verweigert werden?

Das Gesetz enthält abschließend aufgezählte Ausnahmefälle, in denen eine Auskunft verweigert bzw. beschränkt werden kann.

Gründe hierfür können sein:

- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz des geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Die jeweilige öffentliche Stelle muss aber in jedem Einzelfall prüfen und begründen, ob und warum eine der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt.